



Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen in der Fassung vom 21. Mai 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in der Sitzung am 21. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Donaueschingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Halbtagskindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 22,5 Stunden/Woche am Vor- oder Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
5. Altersgemischte Gruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.
6. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.



§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.



§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):

	Ab 1.9.2019
Familie mit 1 Kind	128,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	65,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €/Monat

2. Halbtagskindergarten (§ 2 Nr. 2):

	Ab 1.9.2019
Familie mit 1 Kind	96,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	49,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €/Monat

3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 3):

	Ab 1.9.2019
Familie mit 1 Kind	160,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	123,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	81,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €/Monat

4. Ganztagsbetreuung (§ 2 Nr. 4):

	Ab 1.9.2019
Familie mit 1 Kind	314,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	233,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	159,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	63,00 €/Monat



5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Nr. 5):

a) Betreuungszeit 5,0 Stunden:

	Ab 1.9.2019
Familie mit 1 Kind	197,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	151,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	100,00
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 6,5 Stunden:

	Ab 1.9.2019
Familie mit 1 Kind	256,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	196,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	130,00
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	44,00 €/Monat

6. Kinderkrippe (§ 2 Nr. 6):

a) Betreuungszeit 6,0 Stunden:

	Ab 1.9.2019
Familie mit 1 Kind	376,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	279,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	190,00
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 8,0 Stunden:

	Ab 1.9.2019
Familie mit 1 Kind	501,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	372,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	253,00
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	100,00

c) Betreuungszeit 10,0 Stunden:

	Ab 1.9.2019
Familie mit 1 Kind	627,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	465,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	317,00
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	125,00

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Bildung und Soziales – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren informieren.



- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

Donaueschingen, 22.05.2019

gez.

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über



die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 24.05.2019.